

Stand 30.08.2006

HR B 34177 Amtsgericht Köln

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

(1)

Die Gesellschaft führt die Firma

Alexianer-Krankenhaus Köln GmbH

(2)

Sitz der Gesellschaft ist in 51149 Köln, Kölner Str. 64.

§ 2

Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

(1)

Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist der Erwerb, die Führung und Unterhaltung sowie der Betrieb

- des Alexianer-Krankenhauses in Köln,
- von angegliederten oder selbständigen Wohnheimen für Menschen mit Behinderung,
- von Einrichtungen der Altenpflege,
- von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe für soziale Zwecke
- sonstiger Sozialeinrichtungen (z.B. Integrationsfirmen)

(2)

Die Gesellschaft verfolgt mit ihrem Unternehmen das Ziel, Menschen, die krank oder behindert sind oder sonst der Hilfe bedürfen,

- stationäre und ambulante Untersuchung und Behandlung
- Wohnung und Betreuung
- angemessene Arbeit
- Rehabilitation
- Pflege

zu gewähren.

Gemeinsam mit den in ihrem Unternehmen tätigen Personen erfüllt die Gesellschaft den Zweck im Geiste des caritativen Auftrages der Alexianer-Brüdergemeinschaft und der Katholischen Kirche.

(3)
Die Gesellschaft ist berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen sowie deren Geschäftsführung und Vertretung zu übernehmen und Zweigniederlassungen zu errichten.

(4)
Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks unter Beachtung der steuerbegünstigten Zwecke dienlich sind.

§ 3
Steuerbegünstigung

(1)
Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2)
Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

(3)
Durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

§ 4
Stammkapital

(1)
Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
3.500.000,00 € in Worten: dreimillionenfünfhunderttausend Euro

(2)
An diesem Stammkapital ist/sind der/die Gesellschafter mit folgenden Stammeinlagen beteiligt:

➤ die Alexianer-Brüdergemeinschaft GmbH 3.500.000,00 €

(3)
Das Stammkapital ist durch Ausgliederung gemäß Plan vom 24.08.2000 entstanden.

§ 5
Verfügung über Geschäftsanteile

- (1)
Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen bedarf zur Gültigkeit der Zustimmung aller Gesellschafter.
- (2)
Die Übertragung oder Veräußerung eines Geschäftsanteiles oder von Teilen eines Geschäftsanteiles ist der Gesellschaft gegenüber erst dann wirksam, wenn sie unter Nachweis des Überganges bei der Gesellschaft angemeldet ist.
- (3)
Die Gesellschaft darf Geschäftsanteile, auf die die Stammeinlage vollständig erbracht ist, erwerben.
- (4)
Die Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.

§ 6
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung (§§ 7 bis 8)
- b) die Geschäftsführung (§ 9)

§ 7
Gesellschafterversammlung

- (1)
Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben.
- (2)
Sie hat insbesondere zu beschließen über:
1. die Bestellung und die Abberufung des (der) Geschäftsführer(s) sowie deren Entlastung und die Erteilung von Alleinvertretungsrechten; dem Geschäftsführer kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden,
 2. die Erteilung und den Widerruf von Prokuren,
 3. die Bestellung und Abberufung der Leitenden Krankenhausärzte.

4. den Abschluss und die Aufhebung von Mutterhausverträgen,
5. den jährlichen Wirtschafts- und Stellenplan,
6. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes (sofern ein Lagebericht zu erstellen ist), die Verwendung des Jahresfehl- oder -überschussbetrages sowie der Vermögensrücklagen,
7. die Bestellung des Abschlussprüfers,
8. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
9. die Aufnahme von Darlehen, die den Betrag von 250.000,00 € übersteigen,
10. der Vergabe von Planungsaufträgen und Aufträgen über Baumaßnahmen, die das Gesamtvolumen von 500.000,00 € übersteigen,
11. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen Geschäftsführer, und leitende Mitarbeiter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsstreitigkeiten gegen Geschäftsführer,
12. die Änderung des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen,
13. die Auflösung der Gesellschaft.

Die Gesellschafterversammlung kann die Wertgrenze in Nr. 9 und 10 den veränderten Verhältnissen anpassen.

Die Gesellschafterversammlung bedarf zu den Beschlüssen gemäß Ziffern 1 bis 13 der Zustimmung des Verwaltungsrates der Alexianer-Brüdergemeinschaft GmbH.

§ 8

Einberufung und Verfahren der Gesellschafterversammlung

(1)

Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres, durch die Geschäftsführung einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzutteilen.

(2)

Der (die) Geschäftsführer nimmt (nehmen) an der Gesellschafterversammlung teil, sofern nicht ihn (sie) persönlich betreffende Angelegenheiten beraten werden.

(3)
Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie rechtzeitig einberufen wurde und für jeden Gesellschafter ein Vertreter anwesend ist. Ohne Einhaltung der Einladungsfrist ist sie beschlussfähig, wenn alle Vertreter anwesend sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

(4)
Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Vertreter, sofern nicht die Gesetze eine größere Mehrheit vorschreiben.

(5)
Beschlüsse der Gesellschafter können, wenn alle Gesellschafter sich hiermit einverstanden erklären und keine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, auch durch schriftliche Stimmabgabe gefasst werden, dabei gilt eine Nichtabgabe der Stimme als Stimmenthaltung.

§ 9 Geschäftsführung

(1)
Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein.

(2)
Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinsam vertreten. Durch Beschluss des (der) Gesellschafters (Gesellschafter) kann einem Geschäftsführer das Alleinvertretungsrecht eingeräumt werden.

Ein Geschäftsführer kann für einzelne Geschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Ein Geschäftsführer kann nicht generell von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(3)
Der (die) Geschäftsführer ist (sind) das vertretungsberechtigte Organ des Dienstgebers im Sinne der MAVO.

(4)
Der (die) Geschäftsführer hat (haben) dem (den) Gesellschafter(n) über die Lage regelmäßig Auskunft zu erteilen sowie über Sachverhalte von erheblicher Bedeutung umgehend zu berichten.

Vorstehendes gilt auch für Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist.

§ 10
Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

(1)
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2)
Der (die) Geschäftsführer hat (haben) dem (den) Gesellschafter(n) im letzten Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres für das kommende Geschäftsjahr einen Wirtschafts- und Stellenplan für die Gesellschaft und für die Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, vorzulegen.

(3)
Der (die) Geschäftsführer hat (haben) innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss zu erstellen und dem Wirtschaftsprüfer zu übergeben.

Der geprüfte Jahresabschluss und der ist unverzüglich nach Eingang den Gesellschaftern und dem Verwaltungsrat der Alexianer Brüdergemeinschaft GmbH zuzuleiten.

§ 11
Niederschriften

Über die von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Urschrift geht an die Geschäftsführung. Die Niederschriften sind den jeweiligen Mitgliedern zu übersenden.

§ 12
Ausscheiden eines Gesellschafters/Auflösung der Gesellschaft

Bei Ausscheiden eines Gesellschafters oder bei Auflösung, Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks sowie Aufhebung der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter nach Abwicklung der Verbindlichkeiten die eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert etwaiger von ihnen geleisteter Sacheinlagen zurück. Sie haben das angefallene und das Restvermögen steuerbegünstigten, kirchlichen und mildtätigen Zwecken zuzuführen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 13
Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine andere vereinbart werden, die unter Berücksichtigung des im übrigen

unveränderten Vertragsinhaltes der ursprünglich beabsichtigten Regelung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Soweit in diesem Vertrag bei der Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwandt wird, soll die Bezeichnung in selber Weise für die weibliche Form gelten.

Münster, den 24. August 2000
gez. Jutkeit

Ich bescheinige gemäß § 54 I 2 GmbHG als Notar, dass die vereinbarten geänderten Bestimmungen mit den Beschlüssen über die Änderungen gemäß Urkunde vom 30.08.2006 - UR 822/2006 - des Notars Dr. Michael Kaven und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigem Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

48165 Münster, den 30.08.2006

gez. Dr. Kaven
Notar